Entwicklungen im Chemikalienrecht

Marko Sušnik
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
E marko.susnik@wko.at
T + 43 (0)590 900 4393

Chemie Roadshow 2014

Überblick

- REACH-Verordnung
- Biozidprodukterecht
- Pflanzenschutzmittelrecht
- Ausgangstoffe von Explosivstoffen
- Fluorierte Treibhausgase

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Überblick

- REACH-Verordnung
- Biozidprodukterecht
- Pflanzenschutzmittelrecht
- Ausgangstoffe von Explosivstoffen
- Fluorierte Treibhausgase

REACH - Review

- 1. Überprüfung der REACH Verordnung heuer veröffentlicht
  - 12 Studien
  - Kommunikation
  - Staff Working Document
- Überprüfung diverser Aspekte z.T. im Rechtstext vorgesehen
- Prozess geht weiter z.B. für:
  - niedrig tonnagige Stoffe (1-10 t/a)
  - Polymere

REACH – Review: Studien

- Update "Baseline Study"
- Überprüfung der ECHA
- REACH Einfluss zur Entwicklung neuer Technologien
- Implementierung und Vollzug von Beschränkungen in MItgliedstaaten
- Einfluss von REACH auf Innovation innerhalb der Europäischen chemischen Industrie
- Notwendigkeiten im Vollzug von REACH und CLP
- Einfluss auf den Europäischen chemischen Markt durch REACH
- Überlappungen mit anderen Rechtsmaterien und Geltungsbereich von REACH
- Allgemeines Funktionieren von REACH
- Überprüfung der Registrierungsanforderungen für niedrig tonnagige Stoffe (1-10 t/a) und Polymere
- Bewertung von Gesundheits- und Umweltnutzen durch REACH
- Nanotechnologie und REACH

REACH – Review: Kommunikation

- Schlussfolgerungen zu Zielsetzungen von REACH
  - Gesundheit und Umwelt
  - Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit
  - Innovation
- Erfahrungen bei der Anwendung
  - Berichte der MS
  - ECHA-Bericht
  - Tierversuche
  - Niedrig-Tonnagige Stoffe / Polymere
  - CLP
- Überprüfung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)
- Überprüfung des Anwendungsbereiches
- Nanomaterialien
- Anhang – KMU-Empfehlungen

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.
WKO WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

REACH – Review: Staff Working Document

- Teil 1 – Funktionieren von REACH
  - 1. Allgemeines
  - 2. Registrierung
  - 3. Datenteilung / Verhinderung unnotwendiger Tests
  - 4. Information in der Lieferkette
  - 5. Nachgeschaltete Anwender
  - 6. Evaluierung
  - 7. Zulassung
  - 8. Beschränkung
  - 9. ECHA
  - 10. Zuständige Behörden in den MS
  - 11. Vollzug
  - 12. Daten
- Teil 2 – Erfüllung der REACH Ziele
  - 1. Menschliche Gesundheit und Umwelt
  - 2. Binnenmarkt, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
- Teil 3 - CLP Vollzug

REACH – Review: Eine lange Liste von Empfehlungen…

- Überlappungen und Anwendung
  - Überlappungen verringern
  - Leitlinien anpassen wo notwendig
  - Datenbank mit allen vorhandenen Beschränkungen in der EU
- Definitionen
  - Definition Nanomaterial integrieren
  - Anwendung Definition Zwischenprodukte verbessern
- Registrierung
  - Directors' Contact Group beibehalten
  - Weiter Prüfung der niedrig tonnagigen Stoffe
- Datenteilung
  - Verbesserung bei den Prozessen bzgl. Einreichung und Arbeiten in SIEF
  - Mehr Transparenz bei Kostenteilung
  - Klarstellungen bei der Bestimmung von "sameness" – Wann sind 2 Stoffe gleich?

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

REACH – Review: Eine lange Liste von Empfehlungen…

- Verhinderung unnotwendiger Testungen
  - Entwicklung alternativer Testmethoden unbefriedigend; mehr Ressourcen notwendig
  - Verbesserungen bei (Q)SAR, in-vitro und Read-across notwendig
  - Wo notwendig Verbesserung der Daten in Dossiers
- Information in der Lieferkette
  - Kostensenkungen
  - Mehr Klarheit bei Sprachenregelungen
  - Aspekte bzgl. Geheimhaltung, Wettbewerbsrecht und geistiges Eigentum
  - Hilfestellung beim eSDB und beim Use Descriptor System
  - Klarstellungen der Rolle des Alleinvertreters
  - Harmonisierung bei s.g. Standardphrasen (z.B. im SDB)
  - Harmonisierte Interpretation bzgl. Art. 33 und 7 (2)
  - Informationsgrad bzgl. Art. 33 verbessern
- Nachgeschaltete Anwender
  - Informationsgrad der Unternehmen verbessern
  - Sektorspezifische Unterstüztung notwendig
  - Fokus auf CSR für NA
  - Bessere Transparenz bzgl. Registrierung von Stoffen, Planungssicherheit verbessern

REACH – Review: Eine lange Liste von Empfehlungen…

- Evaluierung
  - Mitgliedstaaten zu wenig aktiv bei der Stoffevaluierung
  - Stoffevaluierung zu langsam (CoRAP)
  - "informale" Evaluierung (QOBL) gut angenommen
  - Verbesserung bei Konsultationen notwendig
  - Vollzug besser koordinieren, Probleme mit Ressourcen
  - Mehr Transparenz bei Stoffevaluierung
- Zulassung
  - SHVC-Identifikation beschleunigen (falls möglich)
  - RMO-Analyse nutzen
  - Erstellung einer Roadmap für SVHCs bis 2020
  - Nutzung der Kandidatenliste als "eigenständiges" Instrument
  - Öffentliche Konsultationen effizienter gestalten
- Beschränkungen
  - Mitgliedstaaten sollten aktiver bei den Vorbereitungsarbeiten sein
  - Synergien mit anderen Rechtsmaterien
  - "Schnellverfahren" für Erzeugnisse mit CMR-Stoffen

REACH – Review: Eine lange Liste von Empfehlungen…

- ECHA
  - Arbeitet allgemein effizient, allerdings einige Probleme:
    - Nutzung von Ressourcen verbessern
    - Ausschüsse müssen effizienter werden
    - bessere Unterstützung der Ausschüsse durch die Mitgliedstaaten
    - Gebühren
- Zuständige nationale Behörden
  - Zu wenige Ressourcen bereitgestellt
  - ECHA / COM werden mehr Hilfe anbieten
  - Bessere Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten
- Vollzug
  - Bessere Koordinierung notwendig
  - Entwicklung von Indikatoren
  - Forum soll exklusive und zentrale Rolle haben
  - Bessere interne Koordinierung und systematischere Nutzung von Informationen
- Information
  - Information an Öffentlichkeit verbessern
  - Internationale Zusammenarbeit (OECD)

REACH – Review: Und wie verhält es sich bei den Zielen?

- Gesundheit und Umwelt
  - Dossierqualität könnte oft besser sein
  - Steigerung der Qualität der Risikomanagmentmaßnahmen
  - REACH scheint die EU sicherer zu machen
- Binnenmarkt, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
  - Abnahme der globalen Marktanteile von 30 auf 21%
  - Bessere Harmonisierung, aber noch immer wesentliche Handelsbarrieren
  - Kosten für die Registrierung weit höher als geschätzt
  - Innovation muss verbessert werden
  - Verstärkte Spezialisierung und Konzentrierung am Markt, KMUs haben größten Probleme

REACH-Registrierung

- 31. Mai 2013 um 24.00 Uhr

Summary for the 2013 deadline	
Number of registrations (dossiers)	9 030
Number of registrants (companies)	3 188
SME registrants	1077
Registration type	
Regi[illegible]	7 232
Regi[illegible]	867
Transported isolated intermediates	1 495
On-site isolated intermediates	495

31. Mai 2018 um 24.00 Uhr?

Austria

Last update: 30/08/2013

Summary for the 2013 deadline

		% of EEA
Number of Registrants	56	1.76%
Number of Registrations	125	1.38%

REACH-Evaluierung

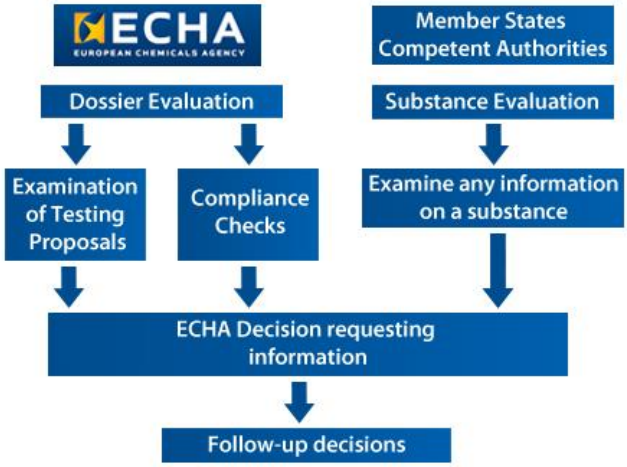

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

REACH- Dossier Evaluierung

- Compliance checks
  - Verbesserungsvorschläge:
    - Klare Identifikation des Stoffes
    - Für alle Verwendungen: klare Information zur Verwendung und Exposition
    - Klares Aufzeigen der Relevanz des Testmaterials
    - Sinnvolle Verwendung von Information und alternativer Ansätze
    - Zwischenprodukte

REACH-Dossier Evaluierung

- Testvorschläge

Substance Name	EC Number	CAS Number	Deadline for submitting information	Hazard endpoint for which vertebrate testing was proposed	Link to the format for submitting information	
6'-(dibutylamino)-3'-methyl-2'-(phenylamino) spiro [isobenzofuran-1 (3H),9-(9H)-xanthen]-3-one	403-830-5	89331-94-2	18/10/2013	Sub-chronic toxicity (90-day): oral	Give Comments	Nähere Angaben
allylamine	203-463-9	107-11-9	24/10/2013	Genetic toxicity in vivo	Give Comments	Nähere Angaben

REACH-Stoff Evaluierung

- CoRAP 2013-15

Substance Name	EC Number	CAS Number	Year	Member State	Initial Grounds for Concern	Status	
bis(4-chlorophenyl) sulphone	201-247-9	80-07-9	2015	Austria	Environment/Suspected PBT; Exposure/Wide dispersive use; Aggregated tonnage	Not started	Nähere Angaben
maleic anhydride	203-571-6	108-31-6	2013	Austria	Human health/Sensitiser; Exposure/High RCR; Aggregated tonnage	Ongoing	Nähere Angaben
6,6'-di-tert-butyl-4,4'-thiodi-m-cresol	202-525-2	96-69-5	2014	Austria	Human health/Suspected CMR; Sensitiser; Suspected Endocrine Disruptor; Environment/Suspected PBT; Exposure/Wide dispersive use; Consumer use	Not started	Nähere Angaben
ethylene oxide	200-849-9	75-21-8	2012	Austria	Human health/CMR; Exposure/High aggregated tonnage	Ongoing	Nähere Angaben
tris(2-ethylhexyl) benzene-1,2,4-tricarboxylate	222-020-0	3319-31-1	2012	Austria	Environment/Suspected PBT; Exposure/Wide dispersive use, high aggregated tonnage	Ongoing	Nähere Angaben
N-(1,4-dimethylpentyl)-N'-phenylbenzene-1,4-diamine	221-374-3	3081-01-4	2012	Austria	Environment/Suspected PBT; Exposure/Wide dispersive use	Ongoing	Nähere Angaben
succinic anhydride	203-570-0	108-30-5	2013	Austria	Human health/Suspected CMR; Sensitiser; Exposure/High RCR; Aggregated tonnage	Ongoing	Nähere Angaben

REACH SVHC - Roadmap

- <u>Ziele und Vorgehen:</u>
  - bis 2020 alle relevanten SVHC auf der Kandidatenliste
  - ohne Vorabfestlegung auf eine bestimmte Anzahl
  - Bevor ein Anhang XV-Dossier erstellt wird
    - Screening auf EU-weite Relevanz des Stoffes
      - Menge
      - nur Zwischenproduktverwendungen
    - Analyse der am besten geeigneten Risikomanagementoptionen (RMO)
      - Beschränkung
      - Zulassungspflicht
      - andere Regelungen außerhalb von REACH
    - Abweichung für PBT/vPvB oder ähnlich besorgniserregende Stoffe

REACH SVHC - Kandidatenliste

- Regelmäßige Erweiterung, enthält jetzt 151 Stoffe
- Daraus entstehen Verpflichtungen insbesondere für Erzeugnisse:
  - Information in der Lieferkette, Art. 33
  - Notifizierungspflicht an ECHA, Art. 7(2)

SVHC - Zulassung - Anhang XIV

- Erweiterung mit 17.4.2013
  - Trichlorethylen
  - Chromtrioxid
  - Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere
  - Natriumdichromat
  - Kaliumdichromat
  - Ammoniumdichromat
  - Kaliumchromat
  - Natriumchromat

SVHC - Zulassung - Anhang XIV

- 5. Empfehlung der ECHA
  - N,N-Dimethylformamid (DMF) CAS: 68-12-2
  - Diazen-1,2-dicarboxamid (C,C'-azodi(formamid)) (ADCA) CAS: 123-77-3
  - Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres (Al-RCF)
  - Zirconia Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres (Zr-RCF)
  - Bis(pentabromophenyl) ether (decabromodiphenyl ether) (DecaBDE) CAS: 1163-19-5
  - 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxylated (4-tert-Octylphenol ethoxylate) (4-tert-OPnEO)
- 6. Empfehlung wird vorbereitet

Beschränkungen

- Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) – Beschränkung für diverse Erzeugnisse, die PAKs enthalten und für die breite Öffentlichkeit vorgesehen sind. Ab 27.12.2015.

  „Die Erzeugnisse werden nicht für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 1 mg/kg (0,0001 GHT dieses Bestandteils) eines der aufgeführten PAK enthält.„

  - Zu diesen Erzeugnisse zählen unter anderem:
    - Spielzeuge einschließlich Aktivitätsspielzeug wie Schaukeln und Babyartikel
    - Sportgeräte wie Fahrräder, Golfschläger, Schläger
    - Haushaltsgeräte, mit Rädern versehene Wagen, Laufhilfen
    - Werkzeuge für den Hausgebrauch
    - Bekleidung, Schuhe, Handschuhe und Sportkleidung
    - Uhrenarmbänder, Armbänder, Masken, Stirnbänder

Beschränkungen

- Verwendung, Herstellung und das Inverkehrbringen von diversen Phenyquecksilberverbindungen als Stoff, in Gemischen und in Erzeugnissen. Ab 10.10.2017
- Quecksilber in diversen Erzeugnissen (Messinstrumente). Ab 10.4.2014
- In Diskussion:
  - Blei und Bleiverbindungen in Erzeugnissen
  - Cadmium und Cadmiumverbindungen in Farben
  - 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)
  - div. Ethoxylierte Nonylphenole

Änderung REACH Gebühren

- VO (EU) Nr. 254/2013 vom 20. März 2013
- Die Registrierungsgebühren für KMUs werden gesenkt (zw. 35-95% abhängig von der Unternehmensgröße)
- Die Standardgebühren der Registrierung für nicht KMU Unternehmen werden um 4% erhöht.
- Die Standardgebühren für die Zulassung werden um 3,5% erhöht
- Inflationsanpassung aller Gebühren von 3,1 %
- Möglichkeit der Zahlungsfristverlängerung für Anträge auf vertrauliche Behandlung in aktualisierten Dossiers und bei Änderungen der Identität des Registranten
- Präzisierung der bestehenden Bestimmungen über ermäßigte Gebühren für Anträge auf vertrauliche Behandlung bei gemeinsamen Einreichungen oder für Einreichungen federführender Registranten
- Die nächste Überprüfung des Gebührentarifes ist für 31.1.2015 geplant.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Wie funktioniert REACH genau? Wo erfahre ich mehr?

- Neuer Folder der WKÖ erklärt die Regulierungsinstrumente von REACH

- Das und mehr finden Sie unter:

  www.wko.at/reach

- Anmeldungen für unseren REACH-Newsletter bei Hrn. Krstic auf:

  dalibor.krstic@wko.at

Überblick

- REACH-Verordnung
- Biozidprodukterecht
- Pflanzenschutzmittelrecht
- Ausgangstoffe von Explosivstoffen
- Fluorierte Treibhausgase

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Biozidprodukterecht - EU

- **Biozidprodukte-VO EU Nr. 528/2012**
  - anzuwenden ab 1.September 2013
  - ECHA zuständige EU-Agentur
  - Genehmigung von Wirkstoffen (Ausschlusskriterien: z.B. Nano, CMR)
  - Zulassung von Biozidprodukten
    - Unionszulassung
    - Gegenseitige Anerkennung (parallel, nachfolgend)
    - Vereinfachte Zulassung

Biozidprodukterecht - EU

- „Alte“ Richtlinie außer Kraft, aber praktisch vom Prozedere übernommen
- Regeln für den Parallelhandel
- Regeln für Rahmenformulierungen (Biozidproduktfamilien)
- behandelte Ware Art. 58
  - genehmigte Wirkstoffe / Reviewprogramm
  - gegebenenfalls Kennzeichnungsverpflichtungen
    - bei Bioziderwirkung
    - bei Genehmigung vorgeschrieben
  - Übergangsbestimmungen bis 1.September 2016

Biozidprodukterecht - EU

- Meldung von Herstellern/Importeuren von Wirkstoffen bzw. Importeure von Biozidprodukten bis 1.September 2015
  - ab dann Inverkehrsetzungsverbot für nichtgelistete Wirkstoffe/Biozidprodukte
- Bei Werbung: „„Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“
- FAQs der KOM und Leitlinien der ECHA
- 1. KorrekturVO bereits notwendig
- GebührenVO veröffentlicht (inkl. Jahresgebühr)

Biozidprodukterecht - national

- Neufassung der Biozidproduktegesetzes (BGBl. I Nr. 105/2013)
- Hauptsächlich Implementierung des EU-Rechts
- Vollzug und nationale Gebühren geregelt
- Änderungen der Gebührentarif-VO

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Biozidprodukterecht - national

- Straf- und Übergangsbestimmungen § 22
  - bis zu 20.180,- € (im Wiederholungsfall 40.360,- €)
    z.B.: Verstoß gegen §2 Bereitstellung bzw. Inverkehrbringen oder Verstoß gegen Werbe- und Meldungsvorgaben
  - bis zu 5.090,- € (im Wiederholungsfall 10.180,- €)
    alles was nicht in § 22 Abs. 1 gelistet ist
- Beschlagnahme § 18

Überblick

- REACH-Verordnung
- Biozidprodukterecht
- Pflanzenschutzmittelrecht
- Ausgangstoffe von Explosivstoffen
- Fluorierte Treibhausgase

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

- Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
- Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten und Zusatzstoffen
- Bestimmungen über das Inverkehrbringen, Verwendung und Kontrolle
- Verpackung, Kennzeichnung und Werbung
- Informationsverpflichtungen und Kontrolle

EU-Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

- Nationale Aktionspläne
- Fort- und Weiterbildung
- Auflagen für den Verkauf von Pestiziden
- Information und Sensibilisierung
- Kontrolle von Anwendungsgeräten für Pestizide
- Handhabung, Lagerung, Entsorgung von Restmengen und Verpackungen

Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

- Vollziehung der EU-VO und Umsetzung der EU-RL
- Voraussetzungen für das Inverkehrbringen § 3
  - Zulassung
  - Rücknahme von Pflanzenschutzmitteln, in der Originalverpackung, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen
- Betriebs- und Pflanzenschutzregister
  - nähere Bestimmungen in der Pflanzenschutzmittel-VO
- Verordnungsermächtigung § 6
  - Pflanzenschutzmittel-VO

Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

- Amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle
  - Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane
  - Probenahme
  - Maßnahmen
  - Beschlagnahme
  - Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber
  - Einfuhr
- Grundsatzbestimmung §§ 13 und 14
  - Umsetzung der RL 128/2009 auch durch Landesgesetze
    - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten
    - Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater
    - Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten
    - Landesaktionspläne

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

- Straf- und Übergangsbestimmungen
  - bis zu 15.000 € (im Wiederholungsfall 30.000 €)
    - z.B.: Verstoß gegen §3 Inverkehrbringen
  - bis zu 7.500 € (im Wiederholungsfall 15.000 €)
    - z.B.: Verstoß gegen Werbe- und Meldungsvorgaben
  - nach § 22 PMG 1997 eingetragene Pflanzenschutzmittel sind weiterhin zugelassen oder genehmigt
- Verbot von Glyphosat (Sikkation) und Neonicotinodien für div. Winterweizen

Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

- Abgabe, Erwerb und Lagerung
- Aus- und Weiterbildung
- Betriebs- und Pflanzenschutzmittelregister
- Melde- und Informationspflichten
- Kennzeichnung, Fertigpackungen
- Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich und von Nützlingen
- Übergangsbestimmungen

Abgabe, Erwerb und Lagerung § 1

- Beim Verkauf muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen, welches eine Bescheinigung (§ 3) zur entsprechenden Beratung über Pflanzenschutzmittel besitzt
- Verkauf von PM für berufliche Verwender nur an solche, die eine Bescheinigung (nach Art. 5 RL 2009/128/EG) besitzen
- Ausnahme für Drogisten und sehr kleine Vertreiber (weniger als 100 kg pro Jahr pro Filiale PM für den Haus- und Kleingartenbereich)
  - ab fünf Filialen mindestens ein Verantwortlicher mit Bescheinigung
  - ab 20 Filialen ein weiterer
  - Unternehmen sind verpflichtet ein internes Schulungssystem einzurichten

erst ab 26. November 2015

Abgabe, Erwerb und Lagerung § 1

- Vertreiber von PM für Haus- und Kleingartenbereich müssen Informationen über die Risiken und Verwendung von PM bereitstellen (Folder der Industrie)

  seit 26. November 2011
- Beratertätigkeiten für die berufliche Verwendung nur mit Bescheinigung

  erst ab 26. November 2015
- innerbetriebliche Aufzeichnung zur Zuordnung des Produktes zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Einzelhandelausnahme zu PMG §11 (2))
- sichere Lagerung
- Abgabe in Geschäften, die "überwiegend" Lebensmittel vertreiben sowie allgemein in Selbstbedienung verboten.

Aus- und Weiterbildung PSM-VO § 2

- Ausbildungsumfang von 16 Stunden und Weiterbildung von 8 Stunden alle 6 Jahre für alle Vertreiber von PSM

Betriebsregister § 4

- Firmenbezeichnung einschließlich Rechtsform
- Firmenanschrift
- Niederlassungen und Filialbetriebe

http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/betriebsregister-pflanzenschutzmittel/

- Kosten: jährlich für jede Filiale/Niederlassung
  - elektronisch: 14,73 €
  - schriftlich: 17,00 €

Eintragung hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu Erfolgen (PMG §4)
Frist für bestehende Betrieb war der 14.12.2011

Pflanzenschutzmittelregister § 5

- zugelassene und genehmigte Pflanzenschutzmittel müssen wie bisher in das Register eingetragen werden, sowie auch Vetriebserweiterungen nach § 13

http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister

- einzutragen sind z.B.:
  - Datum und Dauer der Zulassung, Genehmigung oder Vertriebserweiterung
  - Erneuerung, Aufhebung und Änderungen
  - Aufbrauchfisten
  - Kennzeichnung
  - …..
- bei Nichtbezahlung der jährlichen Gebühr erlischt die Zulassung, Genehmigung oder Meldung

Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich § 11

- unterliegen besonderen Zulassungsanforderungen
  - sichere Verwendung durch nicht berufliche Verwender ohne einschlägige Kenntnis
  - Packungsgröße für max. 500 m^2 Einsatzfläche
  - rasch abbaubar, unbedenklich für Anwender und Umwelt
  - dürfen nicht sehr giftig, giftig, ätzend oder CMR sein
  - Einzelfallprüfung bei gesundheitsschädlichen und reizenden Eigenschaften oder bei Gefahr für den Naturhaushalt
- Für bestimmte Produkte können im Einzelfall weitere Einschränkungen und Auflagen (z.B. Verpackung, Form der Anwendung, spezielle Dosiersysteme) vom Bundesamt festgelegt werden
- Kennzeichnung dieser Produkte
  „Für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"
- Pflanzenschutzmittel, die keine Einstufung der Verwendungskategorie aufweisen, gelten ab 26. November 2015 als ausschließlich für den beruflichen Verwender geeignet und dürfen nicht mehr für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich abgegeben werden

Rechtsvorschriften § 16

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Verordnung (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 544/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Datenanforderungen für Wirkstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 545/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel
- Verordnung (EU) Nr. 546/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
- Verordnung (EU) Nr. 547/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel
- Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (BGBl. I Nr. 10/2011)
- Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 (BGBl. II Nr. 233/2011)

Überblick

- REACH-Verordnung
- Biozidprodukterecht
- Pflanzenschutzmittelrecht
- Ausgangstoffe von Explosivstoffen
- Fluorierte Treibhausgase

Ausgangstoffe von Explosivstoffen

- **Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe EU Nr. 98/2013**
  - Gilt ab dem 2. September 2014
  - Diese Verordnung legt einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen fest, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten; sie zielt außerdem darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.
  - Anhang I: Wasserstoffperoxid, Nitromethan, Salpetersäure, Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat und Natriumperchlorat
  - Anhang II: Hexamin, Schwefelsäure, Aceton, Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Calciumnitrat, Kalkammonsalpeter und Ammoniumnitrat

Ausgangstoffe von Explosivstoffen

- Kennzeichnung für Publikumsprodukte
- Wahlmöglichkeit der einzelne MS
  - Genehmigungssystem
  - Registrierungssystem (für Wasserstoffperoxid, Nitromethan, Salpetersäure)
  - Totalverbote
  - Beibehaltung eines bestehenden Systems (Anpassung an die VO)
  - **Implementierung in Österreich im Chemikaliengesetz**

Überblick

- REACH-Verordnung
- Biozidprodukterecht
- Pflanzenschutzmittelrecht
- Ausgangstoffe von Explosivstoffen
- Fluorierte Treibhausgase

Fluorierte Treibhausgase - EU

Neufassung der F-Gase Verordnung EG Nr. 842/2006

- Regeln für die Vermarktung und Verwendung von fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen)
- Am 12.3.2014 im Plenum des EP angenommen
- Schrittweises „phase-down" der Verkaufsmengen; Reduktion ab 2016/2017 und bis 2030 um 79% (Nutzungsquoten)
- Diverse Verbote für das Inverkehrbringen und die Verwendung von F-Gasen in bestimmten Produkten und in Abhängigkeit vom GWP, insbesondere:
  - diverse Kühl- und Klimaanlagen
  - elektrische Anlagen
  - Schäume sowie
  - Aerosole

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Fluorierte Treibhausgase - EU

- Großteil dieser Verbote inkl. Zeitpunkt des Inkrafttretens findet sich in Anhang III der neuen Verordnung. Besonders hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:
  - Ab 1. Januar 2015 dürfen Haushaltskühl- und Gefriergeräte, welche ein Kältemittel mit einem GWP größer als 150 enthalten, nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
  - Mit 1. Januar 2020 folgt ein Verbot des Inverkehrbringens für Kühl- und Gefriergeräte für den gewerblichen Gebrauch (hermetisch geschlossen) mit einem GWP ≥2500 sowie ab 1. Januar 2022 noch strenger mit GWP ≥150.
  - Ab 1. Januar 2020 wird die Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP ≥2500 zur Wartung und Instandhaltung von Kälteanlagen mit Füllmengen ab 40 Tonnen (gerechnet in CO2-Äquivalenten) grundsätzlich verboten.
  - Ab 1. Januar 2030 dürfen auch aufgearbeitete bzw. rückgewonnene F-Gase mit einem GWP ≥2500 nicht mehr in Kälteanlagen verwendet werden.

Fluorierte Treibhausgase - EU

- Verschärfungen bei verpflichtenden Dichtheitskontrollen:
  - Jährlich: Anlagen ab 5 Tonnen CO_2-Äquivalente und hermetisch geschlossene Systeme ab 10 Tonnen
  - Alle 6 Monate: Anlagen ab 50 Tonnen CO_2-Äquivalente
  - Alle 3 Monate: Anlagen ab 500 Tonnen CO_2-Äquivalente
- Regelungen für die Rückgewinnung von F-Gasen aus Altgeräten
- Schulung und Zertifizierung von Personal
- Kennzeichnung von Geräten

Fluorierte Treibhausgase - EU

- Berichterstattung über Herstellung, Import und Export von F-Gasen
- Rückverfolgungssystem noch zu konkretisieren
- Einführung von Gebühren für Nutzungsquoten wird 2017 geprüft

Fluorierte Treibhausgase - national

- Nationale Implementierung einiger Bestimmungen wird notwendig (z.B. Ausbildung und Zertifizierung)
- Änderung des F-Gase-Gesetzes stehen an

Danke für die Aufmerksamkeit!!!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.